

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von**  
**Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.07.1991 (GVBl. LSA 154) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Salzlandkreises in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 14.07.2022.

**§ 1**  
**Änderung des § 3 Abs. 1**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie den Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.“

**§ 2**  
**Ergänzung des § 3**

§ 3 wird der folgende Absatz 6 angehängt:

„Unterliegen die Amtshandlung und sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben.“

**§ 3**  
**Änderung des § 4 Abs. 1**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Gebührentarifs.“

**§ 4**  
**Änderung des § 4 Abs. 2**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.“

**§ 5**  
**Änderung des § 4 Abs. 3**

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Verwaltungsakt aufgrund eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.“

**§ 6**  
**Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4a)**

§ 5 Abs. 1 Nr. 4a) wird wie folgt neu gefasst:

„in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde aus einem anderen Bundesland Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,“

**§ 7**  
**Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4b)**

§ 5 Abs. 1 Nr. 4b) wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. A. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.“

**§ 8**  
**Änderung der Anlage Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung**

Die Anlage „Gebührentarif zur Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)“ wird wie folgt neu gefasst:

**Gebührentarif zur Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1.1	bis zum Format DIN A 5 je Seite	3,00
1.1.2	im Format DIN A 4 je Seite	5,00
1.1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften je Seite	3,00 bis 50,00
1.2.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.	Fotokopien schwarzweiß	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten	0,80 0,40
1.2.1.2	im Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten	1,90 1,00
1.2.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
	wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	25,00
1.2.2.	Fotokopien farbig	
1.2.2.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,55
1.2.2.2	im Format DIN A 3 je Seite	3,10
1.3.	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten je Seite DIN A 4	
	bis zu 10 Stck. je Seite	0,25
	bis zu 50 Stck. je Seite	0,20
	bis zu 100 Stck. je Seite	0,15
	mehr als 100 Stck.	0,10
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag	
<b>2.</b>	<b>Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und Dergleichen</b>	
2.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
2.2.	schriftliche Auskünfte	
2.2.1	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	8,00
2.2.2	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die nicht ohne besondere Ermittlungen erfolgen können	nach Zeitaufwand
2.2.3	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften Grundgebühr zzgl. je angefangene Seite	nach Zeitaufwand 1,50
2.2.4.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 bis 133,00

2.2.5.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
2.2.6.	Nachforschungen zum Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	nach Zeitaufwand
2.3	Auskünfte gemäß § 15 DSGVO (kostenpflichtig nur bei Speicherung der Daten aufgrund der Nichtlöschung wegen gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften)	nach Zeitaufwand
2.4.	Auskünfte gemäß Informationszugangsgesetz (IZG-LSA)	nach Zeitaufwand
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	3,50 bis 31,00
3.1.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen je Seite der Erstaufbereitung der Durchschrift	6,00 2,50
3.2.	Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.2.1.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 bis 151,00
3.2.2.	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	10,00 bis 50,00
3.2.2.1.	für fremdsprachige Texte	25,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb laufender Verwaltungsverfahren	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 bis 68,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
4.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
<b>5.</b>	<b>Ersatzurkunden, Zweitschriften</b>	
5.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift, wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte, je Urkunde oder Seite mindestens	1,70 4,60
5.2	in anderen Fällen	20,00 bis 151,00

<b>6.</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
6.1.	deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde mindestens	15 v. H. bis 75 v. H. 2,95
6.2.	in anderen Fällen	2,95 bis 50,00
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand
<b>8.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
<b>9.</b>	<b>Rücknahme einer Amtshandlung</b>	
9.1	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
9.1.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt festzusetzenden Gebühr
9.1.2	mindestens	14,50
9.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	14,50 bis 3.472,00 bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 9.1.1 u. 9.1.2
<b>10.</b>	<b>Widerruf einer Amtshandlung</b>	
10.1	sofern der Betroffene Anlass gegeben hat	
10.1.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
10.1.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14.50 bis 3.472,00
10.2	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 10.1.1 und 10.1.2
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Hauptsatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite  jedoch mindestens	entsprechend Gebühren nach Tarifgruppe 1.2 1,50

<b>12.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand
<b>13.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b> , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,  Zeitaufwand der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle  Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand
<b>14.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten</b>	
14.1	für Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
14.2	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
<b>15.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>  Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 bis 500,00
<b>16.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
16.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
16.1.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
16.1.2.	für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	5,00
16.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
16.2.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	5,00
16.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 18.1. und 18.2 fallen	10,00 bis 50,00

### Anmerkungen zu den Gebühren nach Zeitaufwand

Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrundegelegt:

- für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3  
**Stundensatz in Höhe von 34,00 EUR**
- für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8  
**Stundensatz in Höhe von 46,00 EUR**
- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12  
**Stundensatz in Höhe von 57,00 EUR**
- für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü  
**Stundensatz in Höhe von 71 EUR**

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

Bernburg (Saale), 26. Juni 2023

gez. Markus Bauer  
Landrat

- Dienstsiegel -